



BAYERISCHE WACHSZIEHER-INNUNG - BUNDESINNUNG -

Obermeister: Stephan Zimmermann, Max-Planck-Str.43, 50858 Köln-Marsdorf Tel: 02234/99099-0
Geschäftsstelle: C. Winkler, Steigstraße 43 a, 89362 Offingen Tel: 08224/4160862

Staatliche Hilfen in Corona-Zeiten

Derzeit stehen folgende Programme zur Verfügung:

Dezemberhilfen – antragsberechtigt sind u.a. folgende Unternehmen:

- Aufgrund des Lockdowns (Ministerpräsidentenkonferenz vom 13.12.2020) muss Ihr Unternehmen schließen, **oder**
- Zu mind. 80 % mit Unternehmen Geschäfte machen, die vom Lockdown im Dezember betroffen sind bzw. waren.

Überbrückungshilfen Phase III (Januar bis Juni 2021); u.a. müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Ihre Umsätze 2020 sind (coronabedingt) im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50% gesunken (gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum) **oder**
- Ihre Umsätze sind (coronabedingt) im Durchschnitt um mindestens 30% (Zeitraum April bis Dezember 2020) gegenüber dem Vergleichszeitraum gesunken.
- **Sofern Ihr Unternehmen zwischen dem 01.08.2020 bis 30.04.2020 gegründet wurde**, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das 3. Quartal 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit der Gründung.

Besondere Antragsberechtigung (sogen. November- und Dezemberfenster):

Sie erhalten rückwirkend die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Im November und/oder Dezember 2020 haben Sie einen Umsatzrückgang von mindestens 40% erlitten **oder**
- Im Dezember 2020 hatten Sie einen Umsatzrückgang von mindestens 30% erlitten **und**
- Sie sind nicht direkt oder indirekt (vgl. Punkt „Dezemberhilfe“) von der Schließung (Lockdown) lt. Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.09.2020 bzw. 13.12.2020 betroffen.

Neustarterhilfe (als Alternative zur Überbrückungshilfe III) – antragsberechtigt sind Sie wenn:

- Sie Soloselbstständiger sind und diese selbstständige Tätigkeit mind. 51% der Gesamteinnahmen ausmachen **und**
- Für Sie Neustarterhilfe günstiger ist als Überbrückungshilfe III.

Umsatzeinbruch bei möglichem Lockdown im Zeitraum Januar bis Juni 2021

Sollte die Regierung/Ministerpräsidentenkonferenz usw. im Zeitraum Januar bis Juni 2021 einen weiteren Lockdown planen, wurden bereits jetzt Regelungen getroffen.

- Wenn Sie in einem Monat Januar bis Juni 2021 von bundesweiten Schließungen (Lockdown) direkt oder indirekt betroffen sind und es in diesem Monat/Monaten zu einem Umsatzrückgang von mind. 30% kommt **und/oder**
- Wenn Sie in einem Monat Januar bis Juni 2021 von bundeweiten Schließungen (Lockdown) **nicht** direkt oder indirekt betroffen sind und es in diesem Monat/Monaten zu einem Umsatzrückgang von mind. 40% kommt.

Die Hilfsprogramme sind an eine Reihe von Kriterien geknüpft.

Bitte prüfen Sie die Voraussetzungen bei Bedarf gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, ob (und in welchem Umfang) Sie von den staatlichen Hilfsprogrammen profitieren können.

Die Antragstellung ist befristet, daher empfiehlt es sich, Ihren Steuerberater zeitnah mit einer eventuellen Überprüfung zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf die Corona-Hilfen besteht nicht.